



## Schematischer Standardablauf für die Gesuchstellung von kantonalen Organen gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 21. Juni 2016

1. Eine Dienststelle (gesuchstellendes Organ) erarbeitet das Gesuch und bezieht die Fachstelle Videoüberwachung bei der Zuger Polizei (FaVü) sowie die Datenschutzstelle (DATS) zur Beratung und Unterstützung mit ein. Einreichen des Gesuchs an die FaVü.
2. Die Zuger Polizei beurteilt das Gesuch aus fachlich-betrieblicher (FaVü) und rechtlicher Sicht (Rechtsdienst) und stellt die Beurteilungen auch der DATS zur Kenntnis zu, die ihre Stellungnahme dazu abgeben kann. Das vollständige und vorgeprüfte Gesuch geht zusammen mit den Stellungnahmen an das Direktionsssekretariat der Direktion, die dem gesuchstellenden Organ vorsteht.
3. Die Direktion prüft das Geschäft und reicht den beschlussfähigen Antrag bei der Regierung mit Kopie an die Datenschutzstelle ein.
4. Der Regierungsrat beurteilt den Antrag, bestimmt die Zuständigkeiten (Organ und berechtigte Stellen) und erlässt die Bewilligung evtl. unter Auflagen und mit Rechtsmittelbelehrung.
5. Das zuständige Organ übermittelt den Bewilligungsentscheid mit den entsprechenden Beilagen an den Empfängerkreis.
6. Die Staatskanzlei publiziert die Bewilligung im Amtsblatt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird der Bewilligungsentscheid rechtskräftig.
7. Die Datenschutzstelle veröffentlicht die Bewilligung mit den Angaben zu den Aufnahmebereichen, sobald der Bewilligung Rechtskraft erwächst.

